

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2005 und der Kundmachung LGBl Nr 14/2006 wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der erste Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Jagdpachtperiode oder bei Änderungen des Vorpachtrechtes binnen zwei Monaten nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes hat die Jagdkommission die Grundeigentümer der Vorpachtfläche zur Höhe des Pachtschillings zu hören und mit dem Vorpachtberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung einen Pachtvertrag (§ 31) über die Ausübung der Jagd auf dem Jagdeinschluss abzuschließen.“

1.2. Im drittletzten Satz wird das Wort „Gemeinschaftsjagden“ durch die Wortfolge „Jagdeinschlüsse oder, wenn es solche nicht gibt, ebensolche verpachtete Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

2. Im § 20 Abs 1 wird die Verweisung „nach § 24 Abs 1 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970“ durch die Verweisung „nach § 19 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000“ ersetzt.

3. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 entfällt die lit I.

3.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Für Personen, die die Falknerei ausüben wollen, hat die Jagdprüfung auch den Gegenstand Falknerei zu umfassen. Bei Personen, die die Jagdprüfung nach diesem Gesetz oder

eine nach § 43 Abs 2 oder 3 ersatzweise anerkannte Prüfung oder Ausbildung abgelegt bzw absolviert haben, genügt die Ablegung einer Zusatzprüfung im Gegenstand Falknerei.“

4. Im § 64 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen gemäß Abs 1 sind die Jagdinhaber in Rotwildkern- und -randzonen zur Vorlage von geschossenen Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand („Grünvorlage“) an den Hegemeister oder an eine von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betraute, geeignete Person längstens innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bezirksjägermeister entbinden, wenn eine Grünvorlage auf Grund der Wildstandssituation und der Wildschadenssituation nicht notwendig ist. Der Hegemeister oder die von diesem mit der Abwicklung der Grünvorlage betraute Person kann das Wildstück als vorgelegt kennzeichnen.“

5. Im § 67 Abs 1 wird nach der Wortfolge „des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg,“ die Wortfolge „und des Vereins Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg,“ eingefügt.

6. Im § 91 Abs 1 entfällt in der lit b die Wortfolge „des Schwarzwildes und“.

7. Im § 107 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „und der Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg,“ durch die Wortfolge „, der Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg, und der Verein Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg,“ ersetzt.

7.2. Abs 3 lautet:

„(3) In Habitatschutzgebieten ist das Betreten oder Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen sowie sonstigen Wegen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind (zB Wanderwege und -steige, Schipisten, Tourenrouten, Schitourenaufstiege und -abfahrten, Langlaufloipen) untersagt. In der Verordnung kann auch die befristete Sperre solcher Straßen und Wege vorgesehen werden, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist. Bei einer solchen Sperre ist nach Möglichkeit ein entsprechender Umgehungsweg festzulegen. Bei Kletterrouten können Einschränkungen durch die Festlegung bestimmter Zugänge festgelegt werden. In die Verordnung sind auch alle Straßen und Wege sowie Kletterrouten, die befahren oder betreten werden dürfen, aufzunehmen.“

7.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Im Fall der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet gemäß Abs 1 lit b kann die Landesregierung, soweit es zur Erreichung der Ziele des Abs 1 lit b erforderlich ist, dem Jagdinhaber mit Bescheid die Durchführung von Besucher lenkenden Maßnahmen sowie die Beobachtung der Wildschadensentwicklung einschließlich ihrer Ursachen (Wildschadensmonitoring) vorschreiben.“

8. Im § 108 Abs 1 wird die Wortfolge „und des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg“ durch die Wortfolge „, des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg, und des Vereins Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg,“ ersetzt.

9. Im § 158 wird angefügt:

„(5) Für Übertretungen, die durch Überschreitung des festgelegten Höchstabschusses (§ 62) begangen werden, beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist ein Jahr.“

10. Im § 162 wird angefügt:

„(9) Die §§ 17 Abs 6, 20, 52 Abs 3 und 5, 64 Abs 1a, 67 Abs 1, 91 Abs 1, 107 Abs 2, 3 und 6, 108 Abs 1 und 158 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft. § 158 Abs 5 ist nur auf Übertretungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf enthält folgende Änderungen des Jagdgesetzes 1993 (JG):

- Den von Vorpachtflächen betroffenen Grundeigentümern wird ein Mitspracherecht hinsichtlich der Höhe des Pachtschillings für diese Flächen eingeräumt (Z 1).
- Die Falknereiprüfung wird von der übrigen Jagdprüfung abgekoppelt und als selbständiger Prüfungsteil verankert (Z 2).
- Die „Grünvorlage“ von in Rotwildkern- und -randzonen geschossenem Rotwild wird zur Kontrolle der Abschüsse gesetzlich verankert (Z 4).
- Bezüglich der Betretbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen bzw zur allgemeinen Benützung bestimmter Straßen und Wege in einem Habitatschutzgebiet erfolgt eine grundsätzliche Rückkehr zu der, vor dem Inkrafttreten der Jagdgesetz-Novelle 2002, LGBl Nr 70, bestandenen Rechtslage. Diese Regelung wird um die Möglichkeit ergänzt, in der Schutzgebietverordnung Straße und Wege befristet zu sperren, wenn dies zum Erreichen des Schutzzwecks unumgänglich ist. Der Verordnungsgeber wird weiters verhalten, in der Verordnung einen Weg festzulegen, auf dem das gesperrte Gebiet an Stelle des gesperrten Weges betreten werden darf und in die Verordnung alle Straßen, Wege und Klettersteige aufzunehmen, die zulässigerweise begangen oder befahren werden dürfen. Diese Maßnahmen werden um die Möglichkeit, dem Jagdinhaber mit Bescheid Besucher lenkende Maßnahmen oder ein Wildschadensmonitoring vorzuschreiben, ergänzt (Z 7.2 und 7.3).
- Die Landesleitung Salzburg des Vereins „Naturfreunde Österreich“ wird in den Kreis der Institutionen, die anlässlich der Bewilligung von Wildwintergattern, der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet bzw zu einem Wildbiotopschutzgebiet anzuhören sind, einbezogen (Z 5, 7.1 und 8).
- Die Ersatzpflicht des Jagdinhabers auch für vom Schwarzwild verursachte Wildschäden wird festgelegt (Z 6).
- Die Verfolgungsverjährungsfrist für Übertretungen, die durch die Überschreitung des festgelegten Höchstabschusses begangen werden, wird auf ein Jahr verlängert (Z 9).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu den Regelungsgegenständen besteht kein einschlägiges Gemeinschaftsrecht.

#### **4. Kosten:**

Dem Land kann aus der Durchführung von Verfahren zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 107 Abs 3 und von Bescheiden gemäß § 107 Abs 6 ein zusätzlicher Behördenaufwand entstehen. Der genaue Personalaufwand wäre nur mit großem Aufwand zu errechnen; davon wird auch im Hinblick auf die nur wenigen zu erwartenden Anwendungsfälle abgesehen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden kann.

Im Übrigen sind die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung der fachlich zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung kostenneutral.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen grundsätzlichen Einwänden begegnet.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft, die Landesgruppe Salzburg der Naturfreunde Österreichs, die Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft haben zu einzelnen Bestimmungen ergänzende Vorschläge unterbreitet.

5.2. Der Vorschlag der Salzburger Jägerschaft sowie der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, die Durchführung der „Grünvorlage“ und die Kennzeichnung des vorgelegten Stückes auch durch andere, vom Hegemeister damit betraute, geeignete Person zuzulassen, wurde im § 64 Abs 1a aufgenommen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung und nicht des Bezirksjägermeisters sein soll, von der Verpflichtung zur „Grünvorlage“ zu entbinden. Im Hinblick auf den zu erwartenden, erheblichen Mehraufwand für die Behörden wird dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt.

5.3. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zu bedenken gegeben, dass sich das Problem von „Papierabschüssen“ ausschließlich beim Abschuss von weiblichem Rotwild und Rotwildkälbern stellen kann, da abgeschossene Trophäen tragende Tiere spätestens bei der Hegeschau vorgelegt werden müssen und auf diesem Weg einer Abschusskontrolle unterliegen. Diesem Einwand wurde im § 64 Abs 1a Rechnung getragen: Eine Verpflichtung zur Grünvorlage besteht (abweichend vom Begutachtungsentwurf) nur mehr für Rotwildtiere und -kälber.

5.4. Gemäß dem ursprünglich vorgeschlagenen § 107 Abs 6 JG konnte die Landesregierung, soweit es zur Erreichung der Ziele des Abs 1 erforderlich ist, dem Jagdinhaber mit Bescheid die Durchführung von Besucher lenkenden Maßnahmen sowie im Fall des Abs 1 lit b die

Beobachtung der Wildschadensentwicklung einschließlich ihrer Ursachen (Wildschadensmonitoring) vorschreiben.

Gegen diese Bestimmung wurde im Begutachtungsverfahren seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sachliche Bedenken vorgebracht. Die Salzburger Jägerschaft hat im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gefordert, dass dem Jagdinhaber keine Kosten erwachsen dürfen. Diesen Bedenken des Ministeriums bzw dieser Forderung der Salzburger Jägerschaft wird in Bezug auf Habitatschutzgebiete gemäß § 107 Abs 1 lit a JG aus folgenden Gründen Rechnung getragen:

Gemäß § 107 Abs 1 lit a kann die Landesregierung durch Verordnung Aufenthaltsgebiete von heimischem Wild, das im Land Salzburg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist, zu Habitatschutzgebieten zu erklären, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer Erklärung eines Aufenthaltsgebietes von ganzjährig geschontem und vom Aussterben bedrohten Wild zu einem Habitatschutzgebiet kann den Bedenken genannten des Bundesministeriums eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Eine Belastung des Jagdinhabers mit den Kosten für die Realisierung der Besucher lenkenden Maßnahmen wäre nur dann sachlich zu rechtfertigen, wenn die Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet in seinem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen ist. In Bezug auf die im Gebiet lebenden, ganzjährig geschonten Tiere ist ein solches Interesse des Jagdinhabers zu verneinen. Die sich aus dem § 107 Abs 3 JG ergebende mittelbare Interessenberührung des Jagdinhabers ist kein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Kostentragungspflicht des Jagdinhabers für die Realisierung von Besucher lenkenden Maßnahmen in einem Habitatschutzgebiet gemäß § 107 Abs 1 lit a JG.

Anderes gilt jedoch im Fall der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet gemäß § 107 Abs 1 lit b JG: Hier werden die Interessen des Jagdinhabers im Sinn einer Förderung unmittelbar berührt, zumal durch eine flächenhafte Beruhigung des Schutzgebietes geeignete Lebensräume für das betreffende Wild erhalten werden sollen. Besucher lenkende Maßnahmen ergänzen nicht nur die Regelung des § 107 Abs 3 JG, sondern tragen auch wesentlich zur Akzeptanz der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in einem Habitatschutzgebiet bei.

5.5. Der von der Landesgruppe Salzburg der Naturfreunde Österreichs sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg vorgeschlagenen Ausdehnung des Anhörungsrechts der im § 107 Abs 2 genannten Organisationen und Gebietskörperschaften auch auf Verfahren zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 107 Abs 6 ist entgegen zu halten, dass beide Maßnahmen – die Erlassung einer Verordnung gemäß § 107 Abs 1 lit b und die Erlassung eines Bescheides gemäß § 107 Abs 6 – auf einheitlichen Entscheidungsgrundlagen beruhen, die im „führenden“ Verordnungserlassungsverfahren – die Erlassung eines Bescheides kommt ergänzend nur dann in Betracht, „soweit es zur Erreichung der Ziele des Abs 1 lit b erforderlich ist“ – unter Wahrung des Anhörungsrechts gemäß § 107 Abs 2 erarbeitet werden. Eine Trennung der

Inhalte des im Rahmen einer Anhörung Vorgebrachten nach der Art der Maßnahme ist vor dem Hintergrund der Einheit beider Rechtsakte schon rein faktisch nicht möglich. Die ausdrückliche Ausdehnung des Anhörungsrechts gemäß § 107 Abs 2 auch auf Verfahren gemäß § 107 Abs 6 ist daher nicht erforderlich.

## **6. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Die von Vorpachtflächen betroffenen Grundeigentümer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche zur Höhe des Pachtschillings für diese Flächen gegenüber der Jagdkommission zu äußern. Die Jagdkommission ist dann angehalten, unter Bedachtnahme darauf einen Pachtvertrag abzuschließen, der auch dem Willen der Grundeigentümer nahe kommt, zumal die Jagdkommission gemäß §§ 19 ff JG die Grundeigentümer in ihrer Gesamtheit zu vertreten hat. Dabei sind die Interessen der von ihr vertretenen Grundeigentümer gehörig wahrzunehmen (§ 21 Abs 1 zweiter Satz).

Die Untergrenze für den Pachtschilling für die Jagd auf dem Jagdeinschluss bildet der Hektarpachtschilling nicht mehr bei Gemeinschaftsjagden, sondern bei vergleichbaren Jagdeinschlüssen oder ersatzweise bei jagdlich vergleichbaren („ebensolche“) Eigenjagden.

### **Zu Z 2:**

Die Verweisung wird lediglich an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung angepasst.

### **Zu Z 3:**

Die Falknereiprüfung wird von der übrigen Jagdprüfung abgekoppelt und als selbstständiger Prüfungsteil verankert. Damit sollen in der Praxis entstandene Probleme, dass nämlich Personen, die eine Jagdprüfung, sei es in Salzburg oder einem anderen Bundesland, abgelegt haben, zur Erlangung der Zusatzqualifikation für die Falknerei die gesamte Jagdprüfung wiederholen mussten oder ein Kandidat nur im Fach „Falknerei“ nicht entsprach, vermieden werden.

### **Zu Z 4 und 9:**

Hintergrund dieser Regelung ist, dass auf Grund zahlreicher Beschwerden der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wegen steigender Wildschäden durch Rotwild auf Initiative der Salzburger Jägerschaft versucht wurde, die Ursachen für die Zunahme der Wildschäden zu ergründen und geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen. Dabei hat ein Vergleich der geschätzten Rotwildbestände mit den Abschussstatistiken der vergangenen Jahre den Schluss nahe gelegt, dass es immer wieder zu „Papierabschüssen“, der bloßen Meldung eines Abschusses ohne tatsächliches Erlegen des Wildstückes, gekommen ist und so die Rotwildbe-

stände trotz der gemeldeten Abschusszahlen stark angestiegen sind. Im Hinblick auf die dringend notwendige Rotwildreduktion haben die Hegemeister seit dem Jahr 2004, gestützt auf § 64 Abs 1 zweiter Satz JG und einen Beschluss des Landesjagdrates, die „Grünvorlage“ von Rotwild flächendeckend verlangt. Dieses Instrument der Abschusskontrolle wird nun für Rotwildkern- und -randzonen bezüglich des Abschusses von weiblichem Rotwild („Rotwildtiere“) und Rotwildkälbern gesetzlich getroffen: Das Problem von „Papierabschüssen“ besteht nur bei den nicht-trophäentragenden Tieren; die Kontrolle des Abschusses von trophäentragenden Tieren erfolgt dagegen bereits nach § 64 Abs 1 JG bzw anlässlich der jährlich durchzuführenden Hegeschauen. Zur Vermeidung von Doppelvorlagen kann der Hegemeister am Stück eine Markierung, etwa durch Kennzeichnung oder Entfernung des Lauschers, anbringen. Der Hegemeister kann mit der Abwicklung der „Grünvorlage“ einschließlich der Kennzeichnung des vorgelegten Stücks auch eine andere geeignete Person betrauen. Damit sollen lange (Fahr-)Wege zur Erfüllung der Vorlagepflicht vermieden werden.

#### **Zu Z 5, 7.1 und 8:**

Diese Änderungspunkte bewirken jeweils die Einbeziehung des Vereins „Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg“, in die bisher nur für den Österreichischen Alpenverein vorgesehenen Anhörungsrechte.

#### **Zu Z 6:**

Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung des Schwarzwildes erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, dass ein vom Schwarzwild verursachter Wildschaden vom Jagdinhaber nicht abgegolten werden muss. Es soll daher einem diesbezüglichen Anliegen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden.

#### **Zu Z 7.2 und 7.3:**

Die Jagdgesetz-Novelle 2002, LGBl Nr 70, – in Kraft seit dem 1. Juli 2002 – hat die Bestimmungen für Habitatschutzgebiete (§ 107 Abs 3) so abgeändert, dass an die Stelle einer allgemeinen Betretbarkeit und Befahrbarkeit von öffentlichen bzw für die allgemeine Benützung bestimmten Straßen und Wegen eine Festlegung der betretbaren bzw befahrbaren Straßen und Wege in der Schutzgebietsverordnung getreten ist. Gegen diese Änderung, die nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens in die Regierungsvorlage aufgenommen worden ist, haben die alpinen Vereine anlässlich der erstmaligen Anwendung beim Projekt „Habitatschutzgebiet Rauchwald/Ödenkar“ massive Einwände erhoben. Als hauptsächlicher Kritikpunkt wurde neben der mangelnden Mitwirkungsmöglichkeit dieser Vereine bei der Vorbereitung der letzten Novelle die Gefahr eingewendet, dass durch die Gesetzesänderung große Flächen gesperrt werden sollen. Solche umfangreichen Sperren sind zwar gesetzlich ausgeschlossen (vgl § 105 Abs 1),

den Bedenken soll aber trotzdem Rechnung getragen werden, um alle Befürchtungen zu zerstreuen.

Der Gesetzentwurf sieht im § 107 Abs 3 grundsätzlich eine Rückkehr zur Rechtslage vor der genannten Jagdgesetz-Novelle vor. Dies bedeutet die vom Gesetz her gegebene freie Betretbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen bzw zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege im Schutzgebiet. Die Regelung wird aber um die Möglichkeit ergänzt, Straßen oder Wege in der Schutzgebietsverordnung befristet zu sperren, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist. Damit gilt hier kraft ausdrücklicher Anordnung der gleich strenge Maßstab wie nach § 105 Abs 1 zweiter Satz, dem insbesondere auch bei der Bestimmung der Dauer der Befristung Rechnung zu tragen ist. Solche Sperren sind daher nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum zulässig.

Außerdem wird der Ordnungsgeber verhalten, in der Verordnung einen Weg festzulegen, auf dem das gesperrte Gebiet an Stelle des gesperrten Weges betreten werden darf, allerdings gebunden daran, dass ein solcher Umgehungsweg seinerseits nicht das Erreichen des Schutzzweckes unmöglich macht. Auch diesbezüglich kommt der Anhörung der genannten Vereine eine wesentliche Bedeutung zu. Schließlich sind in die Verordnung alle Straßen und Wege sowie Kletterrouten aufzunehmen, die zulässigerweise befahren und/oder begangen werden dürfen. Wiederum ist dazu auf die Anhörung der genannten Vereine hinzuweisen, in deren Rahmen sie an der Festlegung des Verordnungsinhaltes mitwirken.

### **Zu Z 7.3:**

Ergänzend bzw zur Abrundung der in einer Verordnung gemäß Abs 3 festgelegten Maßnahmen kann die Landesregierung dem Jagdinhaber in bestimmten Habitatschutzgebieten auch die Durchführung Besucher lenkender Maßnahmen sowie die Durchführung eines Wildschadensmonitorings vorschreiben. Entsprechend dem vom Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelten Rechtsschutzkonzepts (vgl etwa Erkenntnis vom 9.10.2003, GZ 41/03) sind diese Anordnungen, deren Adressat der Jagdinhaber ist, mit Bescheid zu treffen. Zur Bescheiderlassung soll die Landesregierung zuständig sein, da die auf Grund des Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 über die notwendigen fachlichen Erkenntnisse darüber verfügt, ob und welche ergänzenden Maßnahmen gemäß Abs 6 zur Erreichung der Ziele des Abs 1 erforderlich sind.

Die Vorschreibung Besucher lenkender Maßnahmen ist dann zweckmäßig und notwendig, wenn ein spezieller Schutzbedarf für bestimmte Tierarten besteht oder wenn durch den Besucherdruck der Lebens- oder Rückzugsraum einer Wildart beeinträchtigt wird. Der Inhalt solcher Maßnahmen hängt von den gegebenen naturräumlichen Verhältnissen und den menschlichen Nutzungsansprüchen ab und wird in der Regel aus einem gebietsspezifischen Maßnahmen-

bündel bestehen. Im Rahmen von Besucher lenkenden Maßnahmen können auch spezielle Angebote für die Besucher entwickelt oder realisiert werden.

Der Österreichische Alpenverein hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Projekten zur Besucherlenkung im Bergland durchgeführt (Wipptal, Schmirntal und Plombergstein, St. Gilgen) und auch publiziert („Tiefschneefahren ohne Limits“ im Heft 21 der Reihe „Alpine Raumordnung“). Aus dem Bereich des Naturschutzes kann als Beispiel für ein Projekt zur Realisierung einer Besucher lenkenden Maßnahme das „Europaschutzgebiet Wengermoor“ angeführt werden: Im Rahmen dieses Projekts wurde ein teilweiser neuer Geh- und Radweg mit adäquater Beschilderung errichtet. Durch laufende Informationen (etwa in Gemeindezeitungen) wird die Bevölkerung auf den Schutz der in diesem Gebiet vorkommenden am Boden brütenden Vögel und den vegetationskundlich sensiblen Moorbereich hingewiesen. Unterstützt wird die Umsetzung des Projekts durch eine regelmäßige Überwachung seitens der Salzburger Berg- und Naturwacht.

„Wildschadensmonitoring“ ist eine Methode zur Objektivierung des Wildeinflusses auf die Waldentwicklung. Dazu wird auf eine Publikation der Zentralstelle der Österreichischen Jagdverbände (Fritz und Susanne Reimoser, Richtiges Erkennen von Wildschäden am Wald ,1988) verwiesen. Die Vorschreibung eines „Wildschadensmonitoring“ ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet auf der Grundlage des Abs 1 lit b zur Verhinderung waldfährdender Wildschäden erfolgt.

#### **Zu Z 9 und 10:**

Die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs 1 und 2 VStG) hat folgenden Hintergrund: Überschreitungen des festgelegten Höchstabschusses werden teilweise erst bei den Hageschauen festgestellt, die jeweils im Frühjahr stattfinden. Vielfach ist dann bereits Verjährung eingetreten, da seit Begehung der Tat bereits sechs Monate vergangen sind. Die Festlegung einer einjährigen Frist ist daher eine Maßnahme, die zur Regelung des Gegenstandes im Sinn des Art 11 Abs 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Die verlängerte Frist gilt wegen des Verbotes rückwirkender Verschärfungen im Strafrecht erst für nach dem Inkrafttreten der Novelle begangene Übertretungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.